

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München

MEAG ReturnSelect

(Anteilklasse A: ISIN DE000A0RFJ25, Anteilklasse I: ISIN DE000A0RFJW6),

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:

Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des o.g. OGAW-Sondervermögens

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 23. Mai 2025 werden die Besonderen Anlagebedingungen (AAB) des vorgenannten OGAW-Sondervermögens zum 25. Juni 2025 geändert.

§ 2 Absatz 2 BAB: Korrektur der Bezugsgröße bei den PAB-Ausschlusskriterien mit Schwellenwert

Zukünftig wird bei den Ausschlusskriterien nach dem Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (Paris-Aligned Benchmark (PAB)) mit Schwellenwert, statt wie bisher Bezug auf den Umsatz („Umsatztoleranz“), neu Bezug auf die Einnahmen („Einnahmetoleranz kleiner“) genommen.

Demzufolge lautet § 2 Absatz 2 BAB zukünftig wie folgt:

„Das OGAW-Sondervermögen verfolgt eine Anlagestrategie, mit der ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („ökologische und soziale Merkmale“) gefördert werden sollen. Einzelheiten zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des OGAW-Sondervermögens sowie weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Im Rahmen der Anlagestrategie muss das OGAW-Sondervermögen fortlaufend mehr als 80 % seines Wertes in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 investieren, die der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dienen und die von einem anerkannten Datenanbieter für Nachhaltigkeits-Research diesbezüglich analysiert worden sind. Zudem müssen die Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, sichergestellt.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2 bis 6 dienen in der Regel nicht der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 gelten feste Ausschlusskriterien. Als Ausschlusskriterien für Unternehmen, die auch die Ausschlüsse nach dem Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (Paris-Aligned Benchmark (PAB)) umfassen, sind definiert:

- Direkte Beteiligung an einer sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroverse, die entweder noch läuft oder teilweise abgeschlossen ist („rote Flagge“ und Teilsegment „orangefarbene Flagge“ nach MSCI ESG Research)
- Sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die noch läuft mit direkter oder indirekter Beteiligung, sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die bereits teilweise

abgeschlossen ist mit direkter Beteiligung, sowie schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt die noch läuft mit direkter Beteiligung

- Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI ESG Research (sog. „ESG Laggards“)
- Alkohol (Produktion, Umsatztoleranz 5 %)
- Tabak (Anbau und Produktion, Umsatztoleranz 0 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz 5 %)
- Gentechnik (Umsatztoleranz 5 %)
- Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen, d.h. Streubomben, Landminen, biologische oder chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendende Laserwaffen, Brandwaffen oder Waffen mit nicht nachweisbaren Splintern (Umsatztoleranz 0 %); das Kriterium umfasst auch den Ausschluss von Unternehmen, die indirekt durch Eigentumsverhältnisse an anderen Unternehmen an solchen Produkten beteiligt sind
- Atomare Waffen (Umsatztoleranz 0 %)
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung von Uran (Umsatztoleranz 5 %)
- Konventionelle Waffen, Waffensysteme, Komponenten und unterstützende Systeme und Dienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Zivile Feuerwaffen und Munition (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Verstromung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Prozentualer Anteil der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Anteil max. 15 %)
- Entwickler von Kohlekraftwerken und/oder -infrastruktur
- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden (Ölsand/Fracking, Umsatztoleranz 0 %)
- Öl- und Gasproduktion mit konventionellen Methoden (Umsatztoleranz 20 %)
- Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle (Einnahmetoleranz kleiner 1 %)
- Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl (Einnahmetoleranz kleiner 10 %)
- Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen (Einnahmetoleranz kleiner 50 %)
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Einnahmetoleranz kleiner 50 %)
- Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Verstoß gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC und B gemäß MSCI (sog. „ESG Laggards“ gem. MSCI ESG Government Rating)

- Unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“)
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Nicht-Unterzeichnung des UN-Biodiversitätsabkommens
- Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 35)
- Nicht-Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrages
- Rüstungsbudget von mehr als 4 % des BIP
- Todesstrafe
- Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat.“

§ 6 Absatz 4 BAB: Vereinheitlichung der Bezüge bei dem zulässigen jährlichen Höchstbetrag der Vergütungen

Im Sinne einer einheitlichen Formulierung wird bei dem OGAW-Sondervermögen für die Berechnung des zulässigen jährlichen Höchstbetrags der Vergütungen zukünftig Bezug auf die Absätze 1 Buchstabe a), 2 und 3 genommen. Die Höhe der Vergütung bleibt unverändert.

Demzufolge lautet § 6 Absatz 4 BAB zukünftig wie folgt:

„Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absätze 1 Buchstabe a), 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a), 2 und 3 als Vergütung entnommen werden darf, kann insgesamt 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 1,7 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Bewertungstages betragen.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Vergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindern berücksichtigt.“

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen zum 25. Juni 2025 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes, die im Internet unter www.meag.com oder bei der Gesellschaft auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

München, im Juni 2025

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH

- Geschäftsführung -